

Niederschrift  
der 83. Sitzung des AK VB/G der AGBF  
und des Fachausschusses Vorbeugender Brandschutz des DFV  
am 5. und 6. Oktober 2010 in Berlin

## **Besondere Wohnformen**

Herr Rümpel informiert über den Stand der Diskussion in der Projektgruppe „Besondere Wohnformen“.

Der AK-VB/G legte folgende Eckpunkte fest:

- Bei Belegung mit bis zu sechs Personen werden keine besonderen Anforderungen gestellt (gilt als Wohnen).
- Bei Belegung mit mehr als sechs bis einschließlich zwölf Personen -Hessen votiert für 10 Personen- gilt die VO Besondere Wohnformen (Bedingungen u. a.: ständig anwesendes Personal, Gefahrenmeldeanlage, Unterteilung in zwei Kompartments, zwei bauliche Rettungswege).
- Notwendige Flure bei Wohnungen > 200 m<sup>2</sup>
- Fehlende Anwesenheit von Personal kann nicht durch Weiterleitung einer Meldung an eine ständig besetzte Stelle kompensiert werden. Erforderlich ist dann eine automatische Löschanlage. (Die Kosten für eine Löschanlage für eine Fläche von etwa 400 m<sup>2</sup> liegen im Bereich von 20.000 € bis 30.000 €.)
- Bei "Betreuungs-Wohnungen", die über gemeinsame Rettungswege verfügen, gilt das Additionsprinzip. Damit die VO Besondere Wohnformen noch gilt, dürfen maximal zwölf entsprechende Personen im Gebäude wohnen (Hessen zehn Personen).
- Für Schwerstpflegebedürftige (z.B. Wachkomapatienten oder Beatmungspatienten) gilt die VO Besondere Wohnformen nicht. Einrichtungen zur Betreuung von Schwerstpflegebedürftigen unterliegen immer den Regelungen für Sonderbauten.